

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung

A. Zielsetzung

Abschließende Regelung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrerämter in den neuen Ländern unter gleichzeitiger Ablösung der Übergangsregelungen für Lehrer in der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

B. Lösung

Änderung und Ergänzung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zur Lehrerbeseoldung. Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Ausbringung von Lehrerämtern in der Bundesbesoldungsordnung A für Lehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung.
2. Ausbringung neuer Lehrerämter für Lehrer mit einer nach dem Recht der neuen Länder erworbenen Lehrbefähigung, soweit in der Bundesbesoldungsordnung A bisher entsprechende Ämter nicht zur Verfügung stehen.
3. Aufhebung der Übergangsregelungen für Lehrer in der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung und Anpassung der Übergangsregelung zum Einkommensausgleich für Fachkräfte aus dem Ausland.
4. Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern zum Erlaß einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in der die Einstufung der Lehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes klarstellend geregelt werden soll.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die vorgesehenen Einstufungen weitgehend den bisherigen tariflichen Eingruppierungen entsprechen (Ausnahme: Studienräte in A 13), werden die entstehenden Mehrkosten verhältnismäßig gering sein. In den kommenden Jahren sind Mehrkosten abhängig von der Inanspruchnahme der Beförderungsmöglichkeiten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Einstufungsregelungen nicht geeignet sein dürften, eine wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 225 00 — Le 5/94

Bonn, den 11. Mai 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:**a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Entsprechendes gilt für die Direktoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren der Mittelschulen im Freistaat Sachsen, der Regelschulen im Freistaat Thüringen und von Sekundarschulen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Leiter von Grundschulen und ihre ständigen Vertreter mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen (Klassen 1 bis 4) nach dem Recht der ehemaligen DDR können auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Ämter für Leiter von Grundschulen und deren Vertreter durch Landesgesetz eingestuft werden.“

2. In der Vorbemerkung Nummer 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden dem Absatz 5 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Freistaat Sachsen kann bestimmen, daß die Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen bei einer entsprechenden Verwendung die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer“ führen. Das Land Sachsen-Anhalt kann bestimmen, daß die Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Haupt- und Realschule die Amtsbezeichnung „Sekundarschullehrer“ führen. Der Freistaat Thüringen kann bestimmen, daß die Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei einer entsprechenden Verwendung die Amtsbezeichnung „Regelschullehrer“ führen.“

3. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:**a) In der Besoldungsgruppe A 10 werden**

aa) nach der Amtsbezeichnung „Seekapitän“ die Amtsbezeichnung

„Lehrer

— als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen — 3) 4) 5)“

eingefügt,

bb) folgende neue Fußnoten 3, 4 und 5 angefügt:

„3) Als Eingangsamt.

4) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder als Freundschaftsspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.“

b) In der Besoldungsgruppe A 11 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ die Amtsbezeichnung

„Lehrer

— als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen — 5)“

eingefügt,

bb) folgende neue Fußnote 5 angefügt:

„5) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung oder der entsprechenden Ergänzungsausbildung eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit nachgewiesen haben.“

c) In der Besoldungsgruppe A 12 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ die Funktionszusätze

— mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei entsprechender Verwendung — 10)

— mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen oder für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung — 1) 3) 13)

- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung — 1) 3) 11)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei entsprechender Verwendung — 1) 3) 11)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung — 1) 3) 11)
- mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung — 1) 3) 12)“

angefügt.

bb) folgende neue Fußnoten 10 bis 13 angefügt:

- „10) Für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplom für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 11) Für Diplomlehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10), die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist. Gilt entsprechend bei einer Verwendung im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen.
- 12) Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 13) Auch für Diplomlehrer gemäß Fußnote 11.“

d) In der Besoldungsgruppe A 13 werden

- aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ bei dem ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „16)“ angefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ die Funktionszusätze

- „— mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen oder für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung — 17) 18)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei entsprechender Verwendung — 19) 20)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung — 19) 21)
- mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung — 22)“

angefügt,

cc) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ bei dem zweiten und dem dritten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „23)“ angefügt,

dd) folgende neue Fußnoten 16 bis 23 angefügt:

- „16) Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- 17) Fußnote 13 zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
- 18) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 vom Hundert der Stellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich höchstens 10 vom Hundert der für diese Lehrer im Hauptschulbereich vorhandenen Stellen ausgewiesen werden.
- 19) Fußnote 11 zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
- 20) Lehrkräfte, die sich in ihrer Tätigkeit an einer Realschule bewährt haben, können in die Laufbahn der Realschullehrer übernommen werden.
- 21) Lehrkräfte mit zwei Fächern des Gymnasiums, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der gymnasialen Oberstufe oder im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen tätig waren und sich bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.

- 22) Fußnote 12 zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. Lehrkräfte, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der beruflichen Schule bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.
- 23) Auch für Diplomlehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Erweiterten Oberschule bzw. der Oberstufe der allgemeinbildenden Schule."

Artikel 2

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Befähigungsvoraussetzungen im Ausland erworben worden sind und für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“
2. § 7 Abs. 1 und die Anlage 1 werden aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

1. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, in welche Ämter der Bundesbesoldungsordnung A Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einzustufen sind, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beamten auf Probe ernannt werden und deren Laufbahnbefähigung nach Bewährung in der Tätigkeit als Lehrer auf einem Dienstposten festgestellt worden ist, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat (Artikel 37 Abs. 2 und Anlage I Kapitel XIX Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages).
2. Ist einem Lehrer bereits ein in der Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung genanntes Amt übertragen worden, gilt er bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 1 als in das nach der Rechtsverordnung maßgebende Amt der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet; Artikel IX §§ 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) gilt entsprechend.

3. Die landesrechtlich auszubringenden Ämter sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den Landesbesoldungsordnungen A der Länder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 ausgewiesenen Lehrerämter einzustufen. Abweichend von Artikel 2 finden die Regelungen in § 7 Abs. 1 und der Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bis zur entsprechenden Ergänzung der Landesbesoldungsgesetze weiterhin Anwendung.
4. Soweit für die Übernahme von Leitungsfunktionen eine Zulage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 7 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gezahlt wird, erhält der Beamte, abweichend von Artikel 2, bis zur Verleihung eines seiner Funktion entsprechenden Amtes weiterhin eine Zulage in jeweils entsprechender Anwendung der genannten Regelungen.
5. In Brandenburg dürfen Lehrer mit einer nach dem Recht des Landes Brandenburg erworbenen Lehrbefähigung bis zu einer abschließenden bundesgesetzlichen Einstufung landesgesetzlich höchstens wie folgt eingestuft werden:
 - bei einer Verwendung in der Primarstufe (Klassen 1 bis 6) in die Besoldungsgruppe A 12,
 - bei einer Verwendung in der Sekundarstufe I (Klassen 7 bis 10) in die Besoldungsgruppe A 12 und mit einem Anteil von höchstens 40 vom Hundert der für diese Lehrer ausgebrachten Stellen in die Besoldungsgruppe A 13.

Für Lehrer mit einer Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II ist bei einer entsprechenden Verwendung das in der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachte Amt „Studienrat“ Eingangsamt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (2. BesÜV) ist auf der Grundlage des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes eine vorläufige Regelung der Besoldung für Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und an Sonderschulen getroffen worden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) erstmalig in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen. Die besondere Regelung war erforderlich, weil die Einstufungsregelungen für Lehrer der Bundesbesoldungsordnung A auf die Schulorganisation im bisherigen Bundesgebiet zugeschnitten sind und wegen der Unterschiede in der Schulorganisation und der Lehrerausbildung zunächst nicht unmittelbar anwendbar waren. In der Begründung zu der Verordnung ist hierzu ausgeführt: „Die vorliegende Verordnung enthält nur eine vorläufige Regelung der Lehrerbefähigung für das Beitrittsgebiet. Eine Regelung zur Überführung der Lehrer mit den bisherigen Lehrerbefähigungen in die allgemeinen Vorschriften der Lehrerbefähigung ist mit dem Außerkrafttreten der Übergangsvorschriften vorgesehen für den Zeitpunkt, in dem die erfolgreiche Bewährung nach den Kriterien der Kultusministerkonferenz festgestellt werden wird.“ In Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages ist hierzu bestimmt: „Für Lehramtsprüfungen gilt das in der Kultusministerkonferenz übliche Anerkennungsverfahren. Die Kultusministerkonferenz wird entsprechende Übergangsregelungen treffen.“

Inzwischen ist die Neuorganisation des Schulwesens in den neuen Ländern weitgehend abgeschlossen. Für die Lehrerausbildung sind Regelungen getroffen worden, die den Regelungen in den alten Ländern entsprechen und für den Erwerb einer Lehrerbefähigung nach Abschluß des Studiums die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und die Ablegung einer Zweiten Staatsprüfung vorsehen. Die Kultusministerkonferenz hat in einem Beschluß vom 25. bis 26. Juni 1992 vereinbart, Erste und Zweite Staatsprüfungen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von Bewerbern anzuerkennen, die ihre Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet begonnen und die Prüfungen auf der Grundlage neuen Landesrechts abgelegt haben.

Für Bewerber mit einer Lehrerbefähigung nach neuem Recht stehen grundsätzlich die Lehrerrämter der Bundesbesoldungsordnung A zur Verfügung. Da in den neuen Ländern zum Teil eigene neue Lehrerbefähigungen entwickelt worden sind, sind entsprechende Ergänzungen der Bundesbesoldungsordnung A erforderlich.

Mit der Einstellung von Lehrern, die über eine Lehrerbefähigung nach dem Recht der neuen Länder verfügen, ergibt sich die Notwendigkeit, auch für vorhan-

dene Lehrer mit einer Lehrerbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR abschließende besoldungsrechtliche Regelungen zu treffen. Die Kultusministerkonferenz hat in einer Vereinbarung vom 7. Mai 1993 über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen beschlossen, daß für diese Lehrer unter bestimmten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung durch die Bewährung in der Tätigkeit als Lehrer ersetzt werden sollen. Die Feststellung der erfolgreichen Bewährung ist landesrechtlich zu treffen. Mit der Feststellung der Bewährung erwirbt der Lehrer keine neue Lehrerbefähigung; es wird vielmehr die bisherige nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Lehrerbefähigung als für die neuen Länder weitergeltende Lehrerbefähigung anerkannt. Für diese Lehrer stehen bisher keine Ämter zur Verfügung, sie sind bundesgesetzlich oder, nach bundesrechtlichen Vorgaben, im Landesbesoldungsrecht auszubringen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Regelungen getroffen werden.

Die Möglichkeit, aufgrund landesrechtlicher Regelungen in Ergänzung der im Wege der Bewährung anerkannten Lehrerbefähigung eine Lehrerbefähigung über eine zusätzliche Ausbildung mit entsprechender Prüfung zu erwerben (Nachqualifikation), bleibt unberührt.

Um eine gleichmäßige besoldungsrechtliche Zuordnung der in den neuen Ländern vorhandenen Lehrer mit Lehrerbefähigung nach altem DDR-Recht sicherzustellen, soll das Bundesministerium des Innern ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Durchführung des Gesetzes zu treffen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Einstufung der Ämter für Leitungsfunktionen an Mittelschulen in Sachsen, an Regelschulen in Thüringen und an Sekundarschulen soll dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Durch die Ergänzung von § 79 Abs. 1 BBesG wird bestimmt, daß diese Ämter höchstens in die für entsprechende Ämter an Realschulen maßgeblichen Besoldungsgruppen eingestuft werden dürfen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung A für die Leiter von Grundschulen und deren Vertreter stehen für Lehrer mit pädagogischer Fachschulausbildung nicht zur Verfügung. Durch Änderung des § 79 Abs. 2 BBesG werden die Länder deshalb ermächtigt, ent-

sprechende Ämter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualifikation landesgesetzlich zu regeln.

Zu Nummer 2

Die Regelung ermöglicht es den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, für die an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt und an Regelschulen in Thüringen beschäftigten Lehrer die Führung einer Amtsbezeichnung vorzusehen, die auf die jeweilige Schulart hinweist, soweit sie die entsprechende Lehrbefähigung besitzen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa — zweiter Spiegelstrich — und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb — erster Spiegelstrich

Für Lehrer in den neuen Ländern, die eine Lehrbefähigung nach neuem Recht erwerben, stehen grundsätzlich die Lehrerämter der Bundesbesoldungsordnung A (BBesO A) zur Verfügung, soweit es sich um Lehrbefähigungen handelt, die in einem Funktionszusatz genannt sind (Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder an Gymnasien, der Primarstufe oder der Sekundarstufe I oder II) oder die nach der Handhabung in den alten Ländern von dem in BesGr. A 12 ausgebrachten Amt „Lehrer — an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —“ erfaßt werden (Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und/oder Hauptschulen). Neben den genannten Lehrbefähigungen können in den neuen Ländern weitere Lehrbefähigungen erworben werden, für die bisher noch keine Ämter in der BBesO A zur Verfügung stehen. Es handelt sich im einzelnen um folgende Lehrbefähigungen:

- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen in Mecklenburg-Vorpommern,
- für das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen,
- für das Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt,
- für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen.

Für diese Lehrerämter sind in der BBesO A zusätzliche Funktionszusätze auszubringen.

Die Lehrbefähigungen für Haupt- und Realschulen, Mittelschulen und Regelschulen berechtigen zum Unterricht in den Klassen 5 bis 10, d. h. im Sekundarbereich I. Die Zuordnung der Lehrerämter zu den Besoldungsgruppen wird deshalb in einem Vergleich mit der Einstufung der Lehrer mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I vorgenommen. Die besoldungsrechtliche Einstufung der Stufenlehrer ist durch Artikel 10 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) abschließend geregelt worden. Dabei wurden die Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung in die Besoldungsgruppe A 12 als Eingangsamt mit einer quotierten Möglichkeit zur Beförderung nach A 13 eingestuft.

Zu Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt klar, daß das in Besoldungsgruppe A 13 der BBesO A ausgebrachte Amt „Lehrer — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt —“ für Lehrer in den neuen Ländern nicht zur Verfügung steht. Bei dem Amt handelt es sich um eine Sonderregelung, die im Rahmen der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern durch das 2. BesVNG von 1975 in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden ist.

Zu Nummer 3 im übrigen

Für die Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, deren Lehrbefähigung im Wege der Bewährung anerkannt wird, werden neue Ämter in die BBesO A eingefügt bzw. die schon vorhandenen Lehrerämter um weitere Funktionszusätze ergänzt. Im einzelnen handelt es sich bei den vom Gesetz erfaßten Lehrern mit alter DDR-Lehrbefähigung um folgende Lehrergruppen:

- a) Lehrer für untere Klassen (Klassen 1 bis 4) mit pädagogischer Fachschulausbildung (Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

Für Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung nach DDR-Recht als Lehrer für untere Klassen sollen die Einstufungsregelungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in die BBesO A übernommen werden. Eingangsamt ist das Amt „Lehrer“ in der Besoldungsgruppe A 10. Das entsprechende Lehreramt der Besoldungsgruppe A 11 kann im Wege der Beförderung erreicht werden.

Diese Regelung berücksichtigt, daß die Lehrer für untere Klassen ihre Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR durch eine pädagogische Fachschulausbildung erworben haben. Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. der Primarstufe setzt hingegen einen erfolgreich abgeschlossenen Hochschulbildungsgang voraus. Eine im Ergebnis gleiche Einstufung (A 12) würde die universitäre Ausbildung der Grundschullehrer in Frage stellen. Auch ist zu berücksichtigen, daß Fachlehrer nach Bundesrecht nur dann in die Besoldungsgruppen A 11/A 12 eingestuft werden können, wenn sie eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung besitzen.

Den Lehrern für untere Klassen werden Freundschaftsponierleiter und Erzieher mit einer Ergänzungsprüfung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen gleichgestellt.

- b) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für nur ein Fach (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa — erster Spiegelstrich)

Für Diplomlehrer, die eine Lehrbefähigung für ein Fach besitzen, soll ein Amt in der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden. Damit wird den tariflichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Zudem ist diese Lehrergruppe auch bereits in der Anlage 1 zur 2. BesÜV in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft.

Unter diesen Personenkreis fallen Diplomlehrer und ihnen nach bisherigem DDR-Recht gleichgestellte Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 12). Außerdem werden Lehrer für untere Klassen erfaßt, die zusätzlich einen Diplomabschluß als Diplomlehrer für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erworben haben.

Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer gehören in diese Fallgruppe, wenn ihr Examen nach dem Wegfall eines nicht mehr relevanten Faches, z. B. Staatsbürgerkunde, nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist.

- c) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule — Klassen 5 bis 10 — (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa — erster bis vierter Spiegelstrich — und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb — erster bis dritter Spiegelstrich)

Für Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer im allgemeinbildenden Unterricht der Klassen 5 bis 10 mit entsprechender Bewährung ist grundsätzlich die Einstufung in ein Amt des Sekundarbereichs I vorgesehen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendung; das heißt, daß als Eingangsamt ein Lehreramt der Besoldungsgruppe A 12 bestimmt wird. Als Beförderungsmäße dürfen, entsprechend der Quotenregelung für Stufenlehrer, für die entsprechenden Lehrerämter bis zu 35 v. H. der Stellen für diese Lehrer in A 13 ausgebracht werden.

Eine Besonderheit ergibt sich für die Diplomlehrer mit zwei Fächern der Klassen 5 bis 10, die ihre Bewährungszeit an einem Gymnasium oder an einer Realschule abgeleistet haben und dort weiterhin verwendet werden sollen. Auch für sie ist zunächst eine Einstufung nach A 12 vorgesehen mit der Möglichkeit, nach der Beförderung nach A 13 in die Laufbahn der Realschullehrer bzw. in die Laufbahn der Studienräte zu wechseln. Entsprechendes gilt für die Diplomlehrer, die im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen beschäftigt sind, und für die Diplomlehrer in Berlin hinsichtlich des Amtes „Lehrer — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich ihre Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt —“.

- d) Diplomingenieurpädagogen usw. mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht in der entsprechenden beruflichen Fachrichtung (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa — sechster Spiegelstrich und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb — vierter Spiegelstrich)

Hierunter fallen Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupäd-

agogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die aus ihrer Bezeichnung ersichtliche berufliche Fachrichtung. Für sie ist zunächst ebenfalls ein Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 12 vorgesehen. Nach der Beförderung in die Besoldungsgruppe A 13 kann bei Erfüllung der weiteren Voraussetzung ein Wechsel in die Laufbahn der Studienräte vorgenommen werden.

- e) Für Diplomlehrer usw. mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für zwei Fächer der Abiturklassen, die ihre Bewährung im Unterricht an einem Gymnasium, in der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule oder im entsprechenden allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule erworben haben, steht das Amt „Studienrat“ in Besoldungsgruppe A 13 zur Verfügung. Dies wird durch eine entsprechende Fußnotenregelung klargestellt (Buchstabe d Doppelbuchstabe cc).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Ergänzung ermöglicht einen Einkommensausgleich auch für Fachkräfte, die aus dem Ausland gewonnen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten im Einzelfall ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Mit der Zuschußregelung wird insbesondere den Besonderheiten im Hochschulbereich Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Mit dem Inkrafttreten der abschließenden Regelung der Besoldung der Lehrer in den neuen Ländern durch das Bundesbesoldungsgesetz werden die Regelungen der 2. BesÜV zur Lehrerbeförderung (§ 7 Abs. 1 und Anlage 1) entbehrlich und sind deshalb zu streichen. Nur soweit für bestimmte Lehrer eine abschließende Regelung durch Landesrecht vorgesehen und diese Regelung noch nicht erfolgt ist, finden die betreffenden Regelungen der 2. BesÜV zunächst weiterhin Anwendung (Artikel 3 Nr. 3). Gleiches gilt für die Gewährung der Zulage für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, solange ein entsprechendes Funktionsamt noch nicht verliehen worden ist.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, in welches Lehreramt der Bundesbesoldungsordnung A ein Lehrer einzustufen ist, der bisher eine nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Lehrbefähigung besitzt und dessen Lehrbefähigung nach Landesrecht im Wege der Bewährung anerkannt wird. Die Erfüllung der sonstigen

allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften wird vorausgesetzt.

Zu Nummer 2

Da die Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nach Artikel 2 zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten soll, ist eine Überleitungsregelung zu treffen für diejenigen Lehrer, denen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt nach der genannten Anlage 1 übertragen war. Es ist deshalb vorgesehen, daß solche Lehrer mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als in das Amt übergeleitet gelten; das nach den Regelungen der Verordnung für sie in Betracht kommt. Verringern sich dadurch die Bezüge des Beamten, soll eine Überleitungs- bzw. Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung von Artikel IX §§ 11 und 12 des 2. BesVNG gewährt werden.

Zu den Nummern 3, 4

Abweichend von dem in Artikel 2 bestimmten Außerkrafttreten der Lehrerregelungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung wird zugelassen, daß diese zunächst weiterhin Anwendung finden, soweit landesrechtlich auszubringende Ämter noch nicht eingerichtet sind und sofern bei der Ausübung von Leitungsfunktionen das entsprechende Funktionsamt noch nicht verliehen wird.

Zu Nummer 5

In Brandenburg ist eine endgültige Entscheidung über die künftige Lehrerausbildung noch nicht getrof-

fen worden. Die Ausbringung der entsprechenden Lehrerämter in der Bundesbesoldungsordnung A ist deshalb zur Zeit nicht möglich. Durch die vorliegende Regelung soll es dem Land ermöglicht werden, die genannten Lehrkräfte, sobald sie zur Einstellung heranstehen, in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, ohne eine Ergänzung der Bundesbesoldungsordnung A abwarten zu müssen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, indem die durch dieses Gesetz geänderten Teile der angeführten Verordnung künftig wieder durch Verordnung geändert werden können.

Zu Artikel 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates**

Die Bundesregierung erhebt gegen die Gesetzesvorlage des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung keine Einwände.

Die besoldungsrechtliche Einstufung und endgültige Zuordnung der Lehrerrämter richten sich nach der tatsächlich erworbenen Qualifikation (Lehrbefähigung) und der dieser Befähigung entsprechenden Verwendung.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Einstufungsregelungen nicht geeignet sein dürften, eine wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen.